

konsequent für die Erzielung hoher Leistungen und für die Bildung des sozialistischen Bewußtseins der Studierenden einsetzen. Hierbei arbeiten die Klassenleiter eng mit der FDJ-Gruppe ihrer Klasse zusammen.

(3) Im einzelnen ergeben sich die Aufgaben und die Arbeitsweise der Klassenleiter aus besonderen Richtlinien sowie aus der Arbeitsordnung und dem Arbeitsverteilungsplan der Fachschule.

§ 12

Vertreter im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor vertritt die Fachschule im Rechtsverkehr.

(2) Bei Verhinderung des Direktors ist der nach § 7 benannte Vertreter zeichnungsberechtigt.

(3) Im Rahmen der durch den Direktor erteilten schriftlichen Vollmachten kann auch ein anderer Mitarbeiter oder Beauftragter die Fachschule vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben.

(4) Für die Verfügung über Haushaltsmittel sowie für die Entscheidung in Investitionsangelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13

Berufung, Abberufung, Einstellung und Entlassung

(1) Der Direktor der Fachschule und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Leiters der Staatlichen Archivverwaltung vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen berufen und abberufen. Die Berufung und Abberufung regelt sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Alle übrigen Fachschullehrer sowie die Arbeiter und Angestellten werden entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vom Direktor der Fachschule im Einvernehmen mit der Staatlichen Archivverwaltung eingestellt und entlassen.

§ 14

Ausbildungsformen

An der Fachschule bestehen folgende Formen der Ausbildung:

- a) Direktstudium,
- b) Fernstudium,
- c) Teilstudium.

§ 15

Zulassung zum Studium

Die Zulassung der Bewerber zum Studium erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16

Absolventen

(1) Nach ordnungsgemäßem Abschluß des Studiums bzw. nach Ablegung der Externenprüfung erhalten die Absolventen durch die Fachschule ein staatliches Zeugnis und eine Urkunde, die den Absolventen berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Archivar“ zu führen.

(2) Der Einsatz und die Entwicklung der Absolventen erfolgen auf der Grundlage der staatlichen Pläne und richten sich im übrigen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ IV

Arbeitsordnung, Arbeitsverteilungsplan und Hausordnung

(1) Der Direktor der Fachschule erläßt nach der Beratung in der Dienstbesprechung eine Arbeitsordnung und einen Arbeitsverteilungsplan, in denen Aufgaben und Verantwortung der — Angehörigen der Fachschule geregelt werden. Die Arbeitsordnung bedarf der Bestätigung durch den Leiter der Staatlichen Archivverwaltung im Ministerium des Innern.

(2) Auf der Grundlage der vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen herausgegebenen Richtlinie erläßt der Direktor der Fachschule eine Hausordnung, die die sozialistische Erziehung unterstützt.

(3) Der Direktor erläßt nach der Beratung in einer Versammlung der Heimbewohner die Heimordnung für das Wohnheim.

§ 18

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Für die disziplinarische Verantwortlichkeit der Angehörigen der Fachschule gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1964 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1964

**Der Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei**

D i c k e l